

Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation  
Bundesamt für Energie  
3003 Bern

Bern, 08. Juli 2022  
VL Pa.Iv. Girod / MM

Per Mail an: [verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch](mailto:verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch)

**Umsetzung der Änderung vom 1. Oktober 2021 des Energiegesetzes auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der Energieverordnung, der Energieeffizienzverordnung, der Energieförderungsverordnung und der Stromversorgungsverordnung mit Inkrafttreten Anfang 2023**  
**Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

FDP.Die Liberalen hat sich in der Beratung der Pa.Iv. Girod [19.443](#) dafür eingesetzt, dass möglichst unkompliziert und zügig eine Förderungslücke zulasten des Erhalts und Ausbaus der Stromproduktionskapazitäten verhindert werden kann. Dies unter der Bedingung, dass mit der bereits in Planung bestehenden Vorlage für eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) eine Grundlage für die langfristige Ablösung klassischer Fördermodelle geschaffen wird. Als Grundlage dieser Umsetzung auf Verordnungsebene darf darum auch nur die Anpassung im Energiegesetz (EnG) als Folge der Pa.Iv. Girod dienen. Ein Grossteil der vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungen werden von der FDP begrüsst, weil sie die gesetzlichen Vorgaben grossmehrheitlich gemäss den Beratungen im Parlament umsetzen. Alle weitergehenden Verordnungsanpassungen, die sich wie im Fall der Energieeffizienzverordnung auf den erst in der Beratung befindenden Mantelerlass stützen, werden von der FDP abgelehnt. Im Folgenden wird auf die Forderungen der FDP zu den einzelnen Verordnungsanpassungen eingegangen.

**Energieförderungsverordnung (EnFV)**

Mit der EnFV soll die neu eingeführte Auktionierung von Förderbeiträgen bei PV-Anlagen sowie die Investitionsbeiträge bei den restlichen erneuerbaren Energieanlagen umgesetzt werden. Damit werden die Vorgaben des EnG in Kraft gesetzt, was von der FDP begrüsst wird. Dank der Einführung eines marktwirtschaftlichen Instruments zur Förderung von grösseren PV-Anlagen (ab 150 kW) wird so auch eine langjährige Forderung der FDP erfüllt. Korrekturbedarf bei den Auktionen sieht die FDP primär beim stärkeren Fokus auf die Winterproduktion. Anstatt den Bonus bei PV-Anlagen von Neigungswinkel der Anlage abhängig zu machen, sollte nur der Anteil der Winterproduktion ins Zentrum gestellt werden. Wenn ein festzulegender Mindestanteil Winterproduktion mit einer Anlage erreicht werden kann, soll der Bonus für Auktionen zugänglich gemacht werden. So kann ein wichtiger, zusätzlicher Anreiz zugunsten der Winterproduktion eingeführt werden.

Auch bei der Förderung der Wasserkraft sollte die Winterproduktion mehr Gewicht erhalten. Vorstellbar wäre es, dass der in Art. 48 EnFV festgelegte Ansatz für Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen mit einem hohen Anteil an der Winterproduktion auf 60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten erhöht

wird. Mit dem Maximalansatz gemäss EnG wäre der anrechenbare Beitrag 10% höher als bei den restlichen Anlagen, was einen zusätzlichen Anreiz zugunsten der Winterproduktion darstellen würde. Im Hinblick auf die Versorgungssicherheit in den kritischen Wintermonaten ist diese Ausnutzung des Maximalansatzes gemäss der gesetzlichen Grundlage notwendig.

Neben dem Fokus auf den Winterstrom sollten bei der Wasserkraft nicht noch unnötige neue Hindernisse eingeführt werden, die Erweiterungen oder Erneuerungen erschweren. Um das zu verhindern, darf die Grenze für «erhebliche» Erneuerungen nicht zu hoch angesetzt werden, wie das der Bundesrat in Art. 47 Abs. 2 EnFV fälschlicherweise vorschlägt. Mit der Verdreifachung des Schwellenwert von 7 Rp./kWh auf 20 Rp./kWh werden in Zukunft wohl kaum Kraftwerke erneuert. Die FDP fordert darum den Bundesrat auf, den Schwellenwert tiefer anzusetzen.

### **Energieverordnung (EnV)**

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass mit der Umsetzung in der EnV zusätzliche Anreize geschaffen werden, damit der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch attraktiver wird. Die Lockerungen der Vorgaben zur Einschränkung des Orts der Produktion sind richtig. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass auch bei der Installation von privaten Leitungsführungen in öffentlichem Grund eine Dokumentation sichergestellt werden muss. Ansonsten wird die Übersicht der Anlagen im Untergrund verunmöglicht.

### **Stromversorgungsverordnung (StromVV)**

Mit dem in der Gesetzesberatung neu eingeführten Art. 23a StromVG wurde die Grundlage für Pilotprojekte in der Stromversorgung gelegt. Mit dem nun vorgeschlagenen neuen Art. 26a StromVV sollen die konkreten Rahmenbedingungen für solche Pilotprojekte festgelegt werden, die von der FDP grundsätzlich begrüsst werden. Hinterfragt wird hingegen die offene Formulierung im Absatz 3, die die Bewilligung weiterer Gesuche für Projekte ermöglicht, die gemäss erläuternden Bericht als «inhaltlich gleich» deklariert werden. Diese schwammige Definition darf nicht dazu führen, dass über die Ausnahmeklausel im Gesetz zugunsten einzelner Pilotprojekte diverse weitere Projekte bewilligt werden. Inhaltlich gleiche Projekte sind per Definition nicht mehr Pilotprojekte und sollen dadurch nicht wettbewerbsverzerrend von besseren Rahmenbedingungen profitieren.

### **Energieeffizienzverordnung (EnEV)**

Wie einleitend bemerkt, lehnt die FDP die Anpassungen der Gerätevorschriften in der Energieeffizienzverordnung aus staatspolitischen und regulatorischen Gründen ab. Die angedachten Verschärfungen der Mindestanforderungen zugunsten einer höheren Energieeffizienz sind zwar im Grundsatz richtig, haben aber einerseits keine gesetzliche Grundlage und führen andererseits zu technischen Handelshemmnissen mit der EU. Es ist unverständlich, wieso die Änderungen auf das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien abgestützt werden, das weiterhin in der erstberatenden Kommission im Parlament hängig und darum überhaupt nicht absehbar ist, welche Anpassungen vorgenommen werden. Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist, wieso ohne dringende Notwendigkeit über die Effizienzziele der EU hinausgegangen wird und damit aufgrund eines Swiss Finish mutwillig technische Handelshemmnisse in Kauf genommen werden. Für die FDP ist klar, dass sich Anpassungen von solchen Effizienzvorschriften an den EU-Richtlinien orientieren müssen, um einseitige Nachteile für den Standort Schweiz zu verhindern.

Sollte trotzdem an dieser Anpassung der EnEV festgehalten werden, fordert die FDP zumindest längere Übergangsfristen. Ein Jahr als Übergangsfrist ist zu kurz, um die bereits beschafften Geräte mit tieferen Mindestanforderungen vollständig aus dem Handel in der Schweiz zu entfernen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

Freundliche Grüsse  
FDP.Die Liberalen  
Der Präsident

Handwritten signature of Thierry Burkart in black ink.

Thierry Burkart  
Ständerat

Der Generalsekretär

Handwritten signature of Jon Fanzun in black ink.

Jon Fanzun